



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

Summenerhöhung Aussenstoren

8127

Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang

Versichert sind, in Erweiterung von Art. 4.10 bzw. 4.9 der AVB-Basisversicherung und im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme auf erstes Risiko, Sengschäden an Aussenstoren, welche dem versicherten Betrieb dienen, auch wenn grundsätzlich kein versichertes Ereignis (Feuerschaden) vorliegt.

Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden die entstehen:

- Durch Ursachen, welche durch die Basisversicherung gedeckt sind.
- Infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.
- An Aussenstoren, die bei der kantonalen Gebäudeversicherung oder bei einer entsprechenden privaten Schadensversicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

Art. 3 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8127_03_D